

Datenschutz-Ticker

Juni 2026



+++ EUGH: KEIN DSGVO-VERWERTUNGSVERBOT FÜR RECHTSWIDRIG ERLANGTE DATEN +++ BVERWG: KRANKENKASSENANGEBOTE FALLEN UNTER ART. 9 ABS. 2 LIT. H DSGVO +++ LG BERLIN I: DEUTSCHE-WOHNEN-BUSSGELD AUF EUR 900.000 REDUZIERT +++ LFDI BADEN-WÜRTTEMBERG: KI-TRANSKRIPTION VON GEMEINDERATSSITZUNGEN +++

1. Rechtsprechung

+++ EUGH: KEIN DSGVO-VERWERTUNGSVERBOT FÜR RECHTSWIDRIG ERLANGTE DATEN +++

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die DSGVO kein generelles Beweisverwertungsverbot für rechtswidrig erlangte und einem Gericht als Beweis übermittelte Daten enthält. Auch rechtswidrig erlangte personenbezogene Daten seien nicht schon deshalb prozessual unverwertbar, sondern könnten von den nationalen Gerichten als Beweise verwertet werden. Hierbei müssten diese jedoch die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Datenminimierung, beachten und dürften nur solche Daten verarbeiten oder offenlegen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich und erheblich seien. Gegebenenfalls müssten darüber hinausgehende Daten geschwärzt oder anonymisiert werden. Des Weiteren stellt der EuGH klar, dass Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO keine eigenständige Rechtsgrundlage darstellt, sondern lediglich eine Ausnahme vom Löschungsanspruch regelt. Die Gerichte könnten die Verarbeitung personenbezogener Daten, etwa im Rahmen der Aufnahme von Beweisen in Akten und deren Auswertung, jedoch auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO stützen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 18. Juni 2026, C-484/24\)](#)

+++ BGH: PERSONENBEZOGENE DATEN DRITTER MÜSSEN BEI AKTENEINSICHT IM ZWANGSVERSTEIGERUNGSVERFAHREN NICHT GESCHWÄRZT WERDEN +++

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass § 42 ZVG jedem die Einsicht in die dort genannten Bestandteile der Verfahrensakte gestattet, ohne dass darin enthaltene personenbezogene Daten zuvor unkenntlich gemacht werden müssten. Die Vorschrift regelt das Einsichtsrecht in bestimmte Unterlagen des Zwangsversteigerungsverfahrens, insbesondere in Mitteilungen des Grundbuchamts, Anmeldungen, den Teilungsplan sowie weitere die Versteigerung betreffende Schriftstücke. Dieses Akteneinsichtsrecht erfasse damit auch personenbezogene Daten der Beteiligten sowie bereits gelöschte Grundbucheintragungen. Datenschutzrechtlich stützt der BGH die Einsichtnahme auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 42 ZVG. Zugleich stellt der BGH klar, dass Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, die überlassenen Akteninhalte weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen dürfen.

[Zum Beschluss des BGH \(v. 21. Mai 2026, V ZB 90/25\)](#)

+++ BVERWG: KRANKENKASSENANGEBOTE FALLEN UNTER ART. 9 ABS. 2 LIT. H DSGVO +++

Das Bundesverwaltungsgericht hat geurteilt, dass von einer privaten Krankenversicherung angebotene Vorsorge- und Präventionsprogramme, etwa Coaching-Angebote bei Diabetes, Asthma oder Rückenleiden, vom Begriff der Gesundheitsvorsorge im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO umfasst sein können. Die Verarbeitung von Diagnosedaten aus zur Erstattung eingereichten Rechnungen könne damit grundsätzlich unter diesen Ausnahmetatbestand fallen. Gleichwohl müsse die Verarbeitung zusätzlich aber auf eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO gestützt werden können. Dies gelang im konkreten Fall nicht, weil die Interessen der Versicherten am Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere wegen der Sensibilität der Gesundheitsdaten, der Streubreite der Verarbeitung und unzureichender Informationen über die verfolgten Zwecke, überwogen.

[Zum Urteil des BVerwG \(v. 6. März 2026, 6 C 7.24\)](#)

+++ LG FREIBURG: ART. 15 DSGVO UMFASST ZAHLUNGS- UND SPIELHISTORIE +++

Das Landgericht Freiburg hat entschieden, dass Spielern gegenüber Sportwettenanbietern auch ein Auskunftsanspruch über ihre Wetteinsätze zustehen kann. Zahlungs- und Spielhistorien stellen personenbezogene Daten dar. Der Anspruch könne daher insbesondere Angaben zu Zahlungseingängen, Gewinnausschüttungen und zur Spielhistorie umfassen. Nach Auffassung des Gerichts scheitert der Auskunftsanspruch nicht bereits daran, dass die begehrte Auskunft auch der Vorbereitung zivilrechtlicher Rückzahlungsansprüche dienen soll. Eine Begründung des Auskunftersuchens sei grundsätzlich nicht erforderlich.

[Zum Teilurteil des LG Freiburg \(v. 29. Mai 2026, 8 O 203/24\)](#)

+++ LG BERLIN I: DEUTSCHE-WOHNEN-BUSSGELD AUF EUR 900.000 REDUZIERT +++

Das Landgericht Berlin I hat gegen die Deutsche Wohnen SE wegen Verstößen gegen die DSGVO ein Bußgeld in Höhe von EUR 900.000 verhängt und damit das ursprünglich von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgesetzte Bußgeld von rund EUR 14,5 Mio. deutlich reduziert. Nach Auffassung des Gerichts hat das Unternehmen nicht rechtzeitig geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eingeführt, um die fristgemäße Löschung personenbezogener Daten ehemaliger Mieterinnen und Mieter sicherzustellen. Betroffen waren unter anderem sensible Unterlagen wie Gehaltsnachweise, Kontoauszüge und Ausweisdokumente. Das Gericht sah Verstöße gegen die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung sowie in Einzelfällen gegen Art. 6 DSGVO, bewertete die Bußgeldhöhe aber deutlich milder als die Aufsichtsbehörde. Dieses erste hohe Bußgeld deutscher Aufsichtsbehörden aus dem Jahr 2019 beschäftigte die Gerichte jahrelang und war nach Feststellung diverser grundsätzlicher Fragen durch den EuGH im Dezember 2023 (siehe [Datenschutz-Ticker Dezember 2023](#)) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen worden.

[Zur Pressemitteilung des Landgerichts Berlin I \(v. 9. Juni 2026, 526 OWi LG 1/20\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ FRANKREICH: EUR 5 MIO. BUSSGELD GEGEN IQVIA WEGEN GESUNDHEITSDATEN +++

Die französische Datenschutzaufsichtsbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat gegen IQVIA OPERATIONS FRANCE ein Bußgeld in Höhe von EUR 5 Mio. festgesetzt. Das Unternehmen verarbeitet Gesundheitsdatenbestände, die unter anderem aus Apotheken- und Arztdatei gespeist werden. Die CNIL beanstandete insbesondere, dass IQVIA die für diese sensiblen Datenverarbeitungen geltenden Genehmigungsvorgaben und Schutzgarantien nicht ausreichend eingehalten habe. Dadurch seien Risiken für die betroffenen Personen nicht hinreichend begrenzt worden. Zudem habe IQVIA die Betroffenen nicht ausreichend über die Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten informiert, die Ausübung von Betroffenenrechten nicht ordnungsgemäß gewährleistet und keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt. Bei der Bußgeldbemessung berücksichtigte die CNIL insbesondere die besondere Sensibilität der Gesundheitsdaten, die hohe Zahl betroffener Personen und die Marktstellung des Unternehmens.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 28. Mai 2026, Englisch\)](#)

[Zur Entscheidung der CNIL \(v. 26. Mai 2026, Französisch\)](#)

+++ NORWEGEN: EUR 1,8 MIO. BUSSGELD WEGEN UNWIRKSAMER EINWILLIGUNG +++

Die norwegische Datenschutzaufsichtsbehörde Datatilsynet hat gegen Elkjøp Nordic AS ein Bußgeld in Höhe von NOK 20 Mio., umgerechnet rund EUR 1,8 Mio., verhängt. Gegenstand des Verfahrens war die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem Kundenloyalitätsprogramm. Die Behörde beanstandete insbesondere, dass keine wirksamen Einwilligungen vorgelegen haben. Zudem stellte sie Defizite beim Umgang mit Betroffenenrechten fest. Bei der Höhe des Bußgelds war insbesondere die große Anzahl der Betroffenen ausschlaggebend.

[Zum Beschluss der Datatilsynet \(v. 1. Juni 2026, Englisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ LFDI BADEN-WÜRTTEMBERG: KI-TRANSKRIPTION VON GEMEINDERATSSITZUNGEN +++

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) hat einen Datenschutz-Leitfaden zum Einsatz KI-gestützter Speech-to-Text-Systeme bei der Protokollierung von Gemeinderatssitzungen veröffentlicht. Danach sei die bloße Verarbeitung der Stimme zur Aufzeichnung, Transkription und Zusammenfassung des gesprochenen Wortes grundsätzlich keine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Insbesondere liege keine biometrische Datenverarbeitung vor, solange die Stimme nicht zur eindeutigen Identifizierung einer Person genutzt werde. Gleichwohl setze der Einsatz solcher Systeme eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage, transparente Informationen für die Betroffenen sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen voraus.

[Zum Datenschutz-Leitfaden des LfDI Baden-Württemberg \(Stand: 10. Juni 2026\)](#)

4. Event-Highlight

Am kommenden **Donnerstag** beleuchtet unser kostenfreies **Webinar** „**The EU Cyber Resilience Act – What businesses need to do now**“ die neuen EU-weit geltenden Cybersicherheitsanforderungen für digitale Produkte sowie deren konkrete Auswirkungen auf Unternehmen.

Das Webinar findet auf Englisch statt und bietet Ihnen kurz vor Inkrafttreten der neuen Regelungen eine kompakte und praxisnahe Einordnung.

Sichern Sie sich jetzt noch einen Platz über den nachfolgenden Button. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

2. Juli

Webinar: The EU Cyber Resilience Act – What businesses need to do now

MS Teams | 11:00 - 12:00 Uhr

Registrierung

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Büro Hamburg

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Jan-Dierk Schaal

+49 40 688745-0

[vCard](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz